

A N F R A G E von Tobias Langenegger (SP, Zürich), Michael Zeugin (GLP, Winterthur) und Martin Neukom (Grüne, Winterthur)

betreffend Verschiedene Problemstellungen bezüglich des Themas
«Steuerbefreiung von gemeinnützigen Institutionen»

Das Thema «Steuerbefreiung bei gemeinnützigen Institutionen» wird immer wieder kontrovers diskutiert. Zuletzt geschah dies wegen dem Kurswechsel des Steueramtes des Kantons Zürich bei Kinderkrippen. Infolge dieses Regimewechsels wurde auch eine kantonsrätliche Anfrage (KR-Nr. 139/2018) eingereicht. In dieser Antwort sagt der Regierungsrat: «Zudem werden sich für KITAS, die keinen Gewinn anstreben, mangels Gewinn gar keine Gewinnsteuern ergeben. Schliesslich werden Gewinne von Vereinen und Stiftungen unter 10'000 Franken nicht besteuert (§ 76 StG).» Natürlich interpretiert der Regierungsrat mit diesem Satz das Steuergesetz richtig. Bei der Steuerbefreiung geht es den meisten Institutionen jedoch nicht primär um das Zahlen von Gewinn- und Kapitalsteuern, sondern generell um die Anerkennung deren Gemeinnützigkeit durch das Steueramt. Weil nur Zuwendungen an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Aufgaben steuerbefreite Institution steuerlich abzugsfähig sind, ist die Steuerbefreiung für viele gemeinnützig tätige Institutionen bei der Mittelbeschaffung von grosser Bedeutung. Bei vielen Vergabeorganisationen (Private oder Stiftungen) ist die anerkannte Gemeinnützigkeit Voraussetzung oder mindestens ein wichtiges Kriterium für eine Zuwendung. Zudem kann die Steuerbefreiung auch eine Voraussetzung für gewisse Zertifizierungen sein, zum Beispiel schreibt die ZEWO auf ihrer Website: «Ein wichtiges Indiz für die Gemeinnützigkeit einer Organisation bildet auch deren Befreiung von der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer und von der direkten Bundessteuer.» Ein negativer Entscheid vom Steueramt bedeutet meistens also auch, dass die Finanzierung misslingt und somit die ganze Institution von Anfang an zum Scheitern verurteilt ist.

Nun sind die Kriterien für die Steuerbefreiung relativ schwammig formuliert. Begriffe wie «politisch tätig», «Beeinflussung der Willensbildung», «altruistisch», «Förderung der öffentlichen Wohlfahrt» oder «Leistungen im Dienst der Allgemeinheit» sind relativ unscharf. Zudem werden die Steuerämter der Standortgemeinde zur Vernehmlassung der Gesuche für die Steuerbefreiung eingeladen. Es gibt also 162 unterschiedliche Interpretationen dieser Begriffe. Dies ist heikel, wenn man bedenkt, dass dieser Entscheid gravierende Folgen (siehe oben) für die gesuchstellenden Institutionen haben kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stellt der Kanton sicher, dass Begriffe wie «gemeinnützig», «altruistisch» und «ideell» bei der Beurteilung von Gesuchen sinn- und zeitgemäss verwendet werden?
2. Wie gewährleistet das Steueramt eine einheitliche Beurteilung der Gesuche, damit es bei der Beurteilung keine willkürliche Entscheide je nach Standortgemeinde gibt?
3. Ein wichtiges Kriterium ist auch, welche Personen hinter einer Organisation stehen (Verwaltungsrat, Stiftungsrat etc.). Was für Kriterien gibt es bezüglich dieser Personen?

4. Schaut man die Liste der steuerbefreiten Institutionen an, fällt auf, dass ziemlich viele grosse Institute darauf sind (beispielsweise Julius Bär Stiftung, Credit Suisse Foundation etc.). Wie stellt das Steueramt sicher, dass diese Institutionen personell und zweckmässig unabhängig von den meist gleichlautenden gewinnorientierten Betrieben sind?
5. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf bezüglich des Prozesses der Steuerbefreiung? Wenn ja, welchen? Wenn nein, wie stellt er sich zur Problematik bezüglich wichtiger Voraussetzung für die Zertifizierung durch die Steuerbefreiung?
6. Weiss das Steueramt, wie viele Steuereinnahmen jährlich dem Kanton mit den steuerbefreiten Institutionen entgehen? Wenn ja, um wie viel Geld handelt es sich?

Tobias Langenegger
Michael Zeugin
Martin Neukom